

3. 386. a (1) Nr. 14286.

Rundmachung

wegen Aufnahme von Militär-Zöglingen in das k. k. Militär-Thierarznei-Institut für das Schuljahr 1859/60.

Für das kommende Studienjahr 1859/60 werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Zöglinge, u. z. für Aerarial-Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österr. Staatsangehörige sein.
2. Müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet, und dürfen das 24. nicht überschritten haben.
3. Eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Berichtigungen des künftigen militär-thierärztlichen Berufes besitzen.
4. Der Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundenen Absolvierung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule.
5. Die Nachweisung über ein untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen des Aspiranten.
6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut.

Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarial-Plätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Rücksicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.

7. Die Verpflichtung, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangtem Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in Folgendem:

1. Sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.
2. Ein monatliches Pauschale von 8 fl. 50 kr. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche u. dgl., dann 2 fl. als Taschengeld.
3. Sie genießen ferner den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich und sind
4. von der Entrichtung der für Zivilschüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomtaxe befreit.
5. Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarznei-Instituten überhaupt freirenden Thierärzten zukommen.
6. Nach erlangtem Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unterthierärzte mit dem Gehalte von 336 fl. in der k. k. Armee angestellt und haben das Borrückungsrecht in die höheren Chargen von Thierärzten 2. und 1., dann Oberthierärzten 2. und 1. Klasse, mit welchem die Gehalte von 432, 528, 744 und 918 fl. ö. W. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.
7. Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird nach vollendeter Dienstzeit bei Bewerbung um eine Anstellung im Zivilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Zivil-Thierärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten. Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 262 fl. 50 kr. ö. W. jährlich festgesetzt und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein, u. z. mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Kommandanten des Instituts zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im 1. Studienjahre mehrere sehr gute Fortgangsklassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf Antrag der Direktion ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Armees-Ober-Kommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär-Aerarial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis 20. August l. J. im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem diese dem Militär- oder Zivilstande angehören, bei dem k. k. Armees-Ober-Kommando einzubringen.

In dem vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein, ob der Aspirant als Militär-Aerarial- oder als Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. der Tauffchein,
2. das Impfungszeugniß,
3. das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten,
4. das Sittenzeugniß,
5. die gesammten Schul- und Studienzeugnisse, aus welchen auch zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind.

Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

6. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl., und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.

7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, und von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär-Aerarial- oder Zahlplatz kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Vertheilung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Kompetenten auf Aerarialplätze berücksichtigt.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon durch das k. k. Armees-Ober-Kommando im Wege der Landes-General-Kommanden verständigt, und müssen am letzten September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Stabsarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegsrate erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Die Zivilschüler für den thierärztlichen Lehrkurs werden nach den für die diesjährigen Bi-

villehranstalten geltenden Normen aufgenommen, haben am Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung wie er an den übrigen thierärztlichen Lehranstalten der k. k. Monarchie ertheilt wird.

Die Prüfungen der Zivilschüler, so wie die Ertheilung der Zeugnisse und Diplome, und der hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Instituts nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Zivilschüler unterstehen dem Studien-Direktor des Militär-Thierarznei-Institutes, welcher alle dieselben betreffenden Eingaben direkte im Wege des Institutes an das k. k. Unterrichtsministerium einzusenden, und von dieser Behörde auch alle die Zivilschüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Zivilschüler wird dem k. k. Armees-Ober-Kommando ein summarischer Ausweis eingeschendet.

3. 388. a (1) Nr. 13037.

Rundmachung.

Pharmaceutischer Cursus.

An der k. k. Universität zu Graz beginnt der Cursus für das pharmaceutische Studium wie gewöhnlich wieder mit 1. Oktober d. J.

Hierauf reflektirende Kandidaten haben sich beim Dekanate der philosophischen Fakultät daselbst rechtzeitig anzumelden.

Von der k. k. steierm. Statthaltereii
Graz am 4. August 1859.

3. 381. a (3) Nr. 11420/2274

Konkurs-Rundmachung.

Zu besetzen ist, die provisorische Einnehmer-zugleich Hasen- und Seesaniitätsagentenstelle bei dem k. k. Nebenzollamte II. Klasse, zugleich Hasen- und Seesaniitätsagenten in Balditorre, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. ö. W. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder in deren Ermanglung des systemmäßigen Quartiergeldes und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautionsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntnisse im Zoll-, Rechnungs- und Kassewesen, insbesondere der mit gutem Erfolge bestandenen Sanitätsprüfung, der Kenntniß der deutschen, italienischen und wo möglich einer slavischen Sprache, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Zoll- oder Seesaniitäts-Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 31. August 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capod' Istria einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 26. Juli 1859.

3. 383. a (3) Nr. 4356.

Edikt.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Advokaten-Stelle, durch den Todfall des Dr. Globoschnig in Krainburg, in Erledigung gekommen. Bewerber um diese erledigte Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der für eine Advokatenstelle gesetzlich erforderliche Befähigung, insbesondere unter Nachweisung der vollkommenen

Kenntniß der krainischen Sprache, in dem durch den hohen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (VIII. Stück, II. Abtheilung des Landesregierungsblattes für Steiermark vom Jahre 1856) vorgeschriebenen Wege und unter Anschluß der in den ersten fünf Rubriken genau ausgefüllten Qualifikations-Tabelle binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in der Wiener Zeitung, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte zu überreichen.
Graz am 2. August 1859.

3. 1379. (1) E d i k t.
Nr. 3873.
Von dem k. k. Landesgerichte, als Handelslenate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Sachen des Herrn G. Hausner, Handelsmannes hier in Laibach, durch Herrn Dr. Suppanzhiz, gegen Herrn Karl Wanisch und Frau Wanisch von Laibach, wegen schuldiger Wechselsumme von 105 fl. österr. Währ. sammt Zinsen und Kosten, die exekutive Feilbietung der Fahrnisse, bestehend aus Wäsche

und Einrichtungsstücken, in der Wohnung der Exekuten auf den 30 August und 19 September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags angeordnet wurde, und daß jene Gegenstände, welche bei der ersten Feilbietungstagsfahung nicht über oder um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, bei der zweiten Feilbietungstagsfahung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
Laibach am 9. August 1859.

3. 391. a A u s w e i s
über die für das nächste Triennium, d. i. vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862, zu verpachtenden Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen im Kronlande Kroatien und Slavonien.

Post-Nr.	N a m e n		Gebühr pr. Stück			Gebühr für jede Person	Ausruhrspreis in öst. Währ. Gulden	Versteigerungsort		Anmerkung
	der Station	des Gefalles	Zugvieh	Friedevieh	in öst. Währ.			bei den k. k. Finanz-Bezirks-Direktionen	T a g	
A. Kroatien.										
Agram-Varasdiner-Strasse:										
1	Dubrava	Wegmauth	4	2	1	—	1380	Varasdin	22. August 1859	Die Stationen Bregana-Samobor und Rakovpotok werden nur mit dem, dem Aerar vorbehaltenen Rechte: den Pachtvertrag drei Monate vor Ablauf eines jeden Pachtjahres aufkünden zu können, hintangegeben. Nach geschehener Versteigerung jeder einzelnen Station wird auch eine vereinte Lizitation aller jener Mauth-Stationen, welche an ein und demselben Tage ausgeteilt werden und miteinander in Wechselwirkung stehen, stattfinden. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten k. k. Finanz-Landesdirektion, als auch bei den neben genannten k. k. Finanz-Bezirksdirektionen eingesehen werden.
2	Peterjanec	"	4	2	1	—	2184	"	"	
3	Varasdin	"	4	2	1	—	2591	"	"	
4	Varasdin	Brückenmauth	6	3	1 1/2	—	6994	"	"	
5	Ostrica	Wegmauth	4	2	1	—	1584	"	"	
6	Venično (Breznica)	Brückenmauth	2	1	1/2	—	710	Agram	24. August 1859	
7	St. Ivan	Wegmauth	4	2	1	—	1455	"	"	
8	Sesvete	"	4	2	1	—	3780	"	"	
9	Agram Lachische Gasse	"	2	1	1/2	—	3371	"	"	
10	Mura Serdahely	Brückenmauth	6	3	1 1/2	—	2648	Varasdin	22. August 1859	
Agram-Samoborer-Strasse:										
11	Bregana	Wegmauth	2	1	1/2	—	1644	Agram	24. August 1859	
		Brückenmauth	2	1	1/2	—		"	"	
12	Samobor	Wegmauth	8	4	2	—	3230	"	"	
		Brückenmauth	2	1	1/2	—		"	"	
13	Agram Saverbrücke und Linienmauth	Wegmauth und Navigations-Gebühren	6	3	1 1/2	—	12000	"	"	
Agram-Karlstädter-Strasse:										
14	Karlstadt	Wegmauth	6	3	1 1/2	—	4125	"	"	
15	Jaska	"	4	2	1	—	1872	"	"	
16	Rakovpotok	"	6	3	1 1/2	—	1770	"	"	
Agram-Petriniae-Strasse:										
17	Brest	Wegmauth	6	3	1 1/2	—	840	"	"	
18	Lekenik	Brückenmauth	2	1	1 1/2	—	4032	"	"	
19	Gross-Gorica	Wegmauth	6	3	1 1/2	—	3715	"	"	
20	Sissek	Brückenmauth	6	3	1 1/2	—	4870	"	"	
Fiume-Karlstadt-Zengger-Strasse:										
21	Fiume Finmera-Brücke	Brückenmauth	2	1	1/2	—	3049	Fiume	20. August 1859	
B. Slavonien.										
Essek nach Ungarn:										
22	Essek Draubrücke	"	6	3	1 1/2	—	7671	Essek	27. August 1859	
Essek-Diakovarer-Strasse:										
23	Vuka	"	2	1	1/2	—	600	"	"	
24	Piskorevec	"	2	1	1/2	—	600	"	"	
25	Kisdarda im Esseker Bezirke	Ueberfuhr	6	3	1 1/2	6	61	"	"	
26	Podsused im Agramer Bezirke	"	6	3	1 1/2	6	2016	Agram	24. August 1859	

Formular eines schriftlichen Offertes.
(Von Innen.) (Stempel.)
Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth-Station (Stationen) — folgt der Name der Station (oder Stationen) — für die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 (oder vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862) den Jahres-Pachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist: (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Kontrakt-Bedingnissen ent-

haltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden . . . Kreuzern nachweisen (sind die beiliegenden Dokumente anzugeben), oder lege ich die Kassa-Quittung über das erlegte Badium bei, . . . am . . . 1859.
(Eigenhändige Unterschrift, mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes.)

(Von Außen.)
(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden) Offert für die Pachtung der Mauth-Station (Stationen) folgt der Name der Station oder Stationen.)
k. k. Finanz-Landes-Direktion. Agram, am 29. Juli 1859.